

Hauptsatzung der Gemeinde Antrifttal

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal am 29.06.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen; der Gemeindevorstand berichtet in der nächsten Gemeindevertreterversammlung über die Kreditaufnahme und deren Konditionen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von DM 5.000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
 6. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

Bürgermeisterin od. Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin od. Ehrenbürgermeister

Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin od. Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Gemeinde kann folgende Auszeichnungen durch den Gemeindevorstand verleihen:

- a) **Ehrennadel in Bronze**
Die Ehrennadel in Bronze wird vom Gemeindevorstand an Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte verliehen, die mindestens 15 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben. Bürger der Gemeinde und Personen, die sich Verdienste in der Gemeinde erworben haben (z. B. langjährige Tätigkeit in Vereinen der Gemeinde) können durch den Gemeindevorstand mit der Bronzenen Ehrennadel der Gemeinde ausgezeichnet werden.
- b) **Ehrennadel in Silber**
Die Ehrennadel in Silber wird vom Gemeindevorstand an Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte verliehen, die mindestens 20 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben. Bürger der Gemeinde und Personen, die mindestens 20 Jahre Vorsitzender eines Vereines der Gemeinde waren und Bürger der Gemeinde und Personen, welche sich besondere Verdienste erworben haben, können ebenfalls mit der Silbernen Ehrennadel der Gemeinde ausgezeichnet werden.
- c) **Ehrennadel in Gold**
Die Ehrennadel in Gold wird vom Gemeindevorstand an Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte verliehen, die mindestens 25 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben. Bürger der Gemeinde und Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können ebenfalls vom Gemeindevorstand unter Hinzuziehung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde ausgezeichnet werden.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Bernsburg, Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Vockenrod werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Bernsburg umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bernsburg.
Der Ortsbezirk Ohmes umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ohmes.
Der Ortsbezirk Ruhlkirchen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ruhlkirchen.
Der Ortsbezirk Seibelsdorf umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Seibelsdorf.
Der Ortsbezirk Vockenrod umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vockenrod.
- (3) Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Nachrichtenblatt der Gemeinde Antrifttal öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieses den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S 197

und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

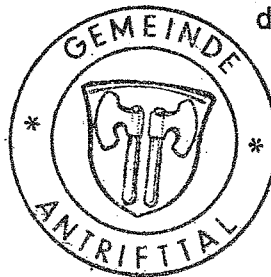
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Antriftal, Ortsteil Ruhlkirchen, Weiherweg 24 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder andere unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.1985 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Antriftal, den 30.06.1993

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antriftal




-Averdung-
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Antrifftal vom 29.06.1993

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal in ihrer Sitzung am 08.03.1999 nachstehende Änderung zur Hauptsatzung vom 29.06.1993 beschlossen:

§ 6 Abs. 4 Öffentliche Bekanntmachungen

wird gestrichen und durch nachstehende Neufassung ersetzt:

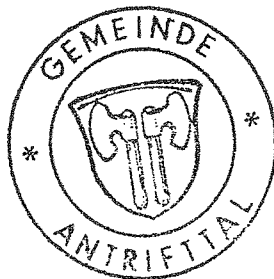
Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen, bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 29.06.1993 tritt nach dem Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Antrifftal, den 12.03.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifftal



[Handwritten signature]
Averdung
Bürgermeister

Veröffentlichung am 01.04.1999 im Nachrichtenblatt Nr. 07

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Antrifftal vom 29.06.1993

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.10.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

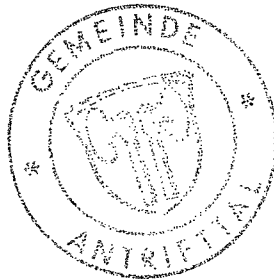
§ 2 Abs. 3 Nr. 4. wird gestrichen und ersetzt durch:

4. *Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,*

§ 7 Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 29.06.1993 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Antrifftal, den 30.10.2001

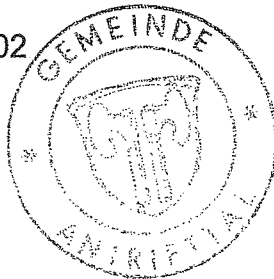


Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifftal

[Handwritten signature]
Averdung
Bürgermeister

Vorstehender 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Antrifftal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifftal, den 08.11.2001-11-02



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifftal

[Handwritten signature]
- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 21 vom 08.11.2001.

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Antrifttal vom 29.06.1993

Aufgrund der §§ 5 und 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. I/1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal in ihrer Sitzung am 21.12.2007 folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Einfügen eines neuen § 2 a) nach § 2

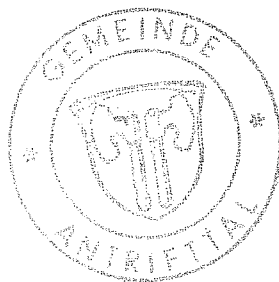
2 a) Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Antrifttal finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Antrifttal, den 09.07.2009

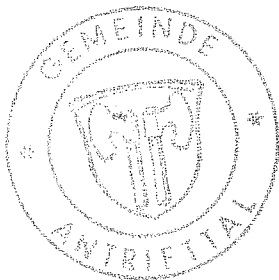


Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal


Averdung
Bürgermeister

Vorstehender 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Antrifttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Antrifttal, den 09.07.2009



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Antrifttal


Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 14 vom 09.07.2009.